

Statuten

des Gewerbevereins Emmen (GVE)

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1

- Name, Rechtsform
- 1.1 Unter dem Namen «Gewerbeverein Emmen» (GVE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60–79 des ZGB.
 - 1.2 Der Sitz des GVE ist Emmenbrücke (Gemeinde Emmen).
 - 1.3 Der GVE ist ordentliches Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern (KGL).

Art. 2

Zweck

Der GVE bezweckt den Zusammenschluss von Unternehmern von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben in der Gemeinde Emmen. Der Zweck wird erreicht durch die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und durch die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch:

- 2.1 Förderung und Erhaltung des mittelständischen Handels und Gewerbes.
- 2.2 Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Fragen des Gewerbes, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten.
- 2.3 Wahrung der gewerblichen Interessen in Zusammenarbeit mit Behörden, Gemeindeparlament und Wirtschaftsgruppen. Einflussnahme auf die verantwortungsbewusste Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die Gemeinde und private Auftraggeber.
- 2.4 Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Weiterbildung.
- 2.5 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.
- 2.6 Zusammenarbeit mit anderen gewerblichen Institutionen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglied

- 3.1 Als Mitglied können in den GVE aufgenommen werden:
- ⇒ Natürliche Personen, welche als selbstständige Unternehmer oder in geschäftsleitender Funktion einen Betrieb mit Sitz in Emmen führen oder ihren Wohnsitz in Emmen haben
 - ⇒ Juristische Personen, die ihren Hauptsitz oder ihre Niederlassung in Emmen haben oder deren geschäftsführende Person in Emmen wohnt
- 3.2 Gewerbevereinsmitglieder, die ihre aktive Gewerbetätigkeit aufgegeben haben, können als Mitglieder ohne Geschäft im Gewerbeverein Emmen bleiben.

Art. 4

Ehrenmitglied

- 4.1 Mitglieder oder andere Personen, die sich um den GVE verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.2 Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung.
- 4.3 Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.
- 4.4 Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 5

Beitritt

- 5.1. Beitrittsgesuche in den GVE können jederzeit an den Vorstand erfolgen.
- 5.2 Der Vorstand entscheidet provisorisch über die Aufnahme unter dem Vorbehalt der definitiven Aufnahme gestützt auf einen Beschluss der ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung kann ein Beitrittsgesuch ohne Grundangabe ablehnen.

Art. 6

Ende der
Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft beim GVE erlischt durch Wegfall der beitragsbegründenden Voraussetzungen, Austritt oder Ausschluss.
- 6.2 Durch das Ende der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 7

Austritt

- 7.1 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 7.2 Der Austretende hat bis zum Datum seines Austrittes allen Pflichten gegenüber dem GVE pünktlich nachzukommen.

Art. 8

Ausschluss

- 8.1 Ein Ausschluss kann, auf Antrag des Vorstandes, nur durch die Generalversammlung erfolgen.
- 8.2 Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 8.2.1 Nichterfüllung der Vereinspflichten
 - 8.2.2 Zuwiderhandlung gegen Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse
- 8.3 Der Ausgeschlossene hat bis zum Datum seines Ausschlusses allen Pflichten gegenüber dem GVE pünktlich nachzukommen.
- 8.4 Der GVE ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe bekannt zu geben.

Organisation

Art. 9

Organe

- Die Organe des GVE sind:
- 9.1 die Generalversammlung
 - 9.2 der Vorstand
 - 9.3 die Kontrollstelle

Art. 10

Ordentliche
Generalver-
sammlung (GV)

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet innert 4 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres (Kalenderjahr) statt. Die Einladungen haben 3 Wochen vor der GV zu erfolgen.
- 10.2 Anträge der Mitglieder müssen 14 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.
- 10.3 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - 10.3.1 Protokollabnahme
 - 10.3.2 Genehmigung des Geschäftsberichts des Präsidenten
 - 10.3.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
 - 10.3.4 Entlastung des Vorstandes
 - 10.3.5 Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Mitglieder der Kontrollstelle und der Delegierten
 - 10.3.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der ausserordentlichen Beiträge
 - 10.3.7 Abnahme des Budgets
 - 10.3.8 Beschlussfassung über die definitive Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - 10.3.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 10.3.10 Änderung der Statuten
 - 10.3.11 Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
 - 10.3.12 Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand überwiesen werden
- 10.4 Über Anträge, die nicht traktandiert sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

Ausserordentliche
Generalversammlung

- 11.1 Der Vorstand kann, wenn er es als nötig erachtet, die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen.

11.2 Ebenso hat der Vorstand die Pflicht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies verlangt. Diese hat innert 2 Monaten nach Eingabe des Begehrens stattzufinden.

Art. 12

Stimmrecht

12.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

12.2 Bei allen Wahlen und Abstimmungen der GV entscheidet das Stimmenmehr. Vorbehalten bleiben Art. 22 und 23. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei gleicher Stimmenzahl gibt er aber den Stichentscheid.

12.3 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Die Stimmenmehrheit kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 13

Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Ziffer 10.3.5 a).

13.2 Er wird von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 14

Befugnisse des Vorstandes

14.1 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere über:

14.1.1 Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung

14.1.2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse

14.1.3 Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und Rechnungsablage, über die Vereinsrechnung zuhanden der Generalversammlung

14.1.4 Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel

14.1.5 Beschluss über die prov. Aufnahme von Mitgliedern

14.1.6 Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten oder übertragenen Aufgaben

14.1.7 Ernennung eines Kassiers, welcher die Kasse verwaltet und das Mitgliederverzeichnis führt;

Ernennung eines Aktuars, welcher das Protokoll der Sitzungen und der Versammlungen führt

14.1.8 Ernennung von Fachgruppen und deren Mitgliedern

14.1.9 Förderung des Vereinszwecks durch zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit, Pflege von Kontakten mit Behörden und weitere Tätigkeiten

14.1.10 Erlass von Reglementen

Art. 15

Vertretung und Übertragung der Geschäftsführung

15.1 Der Vorstand vertritt den GVE nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15.2 Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Vertretung an einzelne Vorstandsmitglieder zu übertragen. Der Vorstand legt die Organisation der Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Befugnisse der damit betrauten Organe in einem Reglement fest.

Art. 16

Kontrollstelle

16.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie werden wieder wählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann auch eine juristische Person gewählt werden.

16.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Jahresergebnisse und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellen Antrag betreffend Décharge des Vorstands.

Finanzen

Art. 17

17.1 Die Einnahmen des GVE bestehen aus:

17.1.1 den Jahresbeiträgen der Mitglieder

17.1.2 besonderen Zuwendungen von Gönnern, Freunden und Institutionen

- 17.1.3 Gewinn aus Veranstaltungen
- 17.1.4 Erträgen des Vereinsvermögens

17.2 Für die Verbindlichkeiten des GVE haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Beiträge

18.1 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 250.–.

18.2 Der Jahresbeitrag wird durch den Kassier erhoben und muss im ersten Halbjahr einbezahlt werden.

18.3 Die Ehrenmitglieder sind der persönlichen Beitragspflicht enthoben. Die Mitglieder ohne Geschäft (Art. 3.2) bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 19

Ordentliche Ausgaben

19.1 Beitrag an den Gewerbeverband des Kantons Luzern

19.2 Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und Delegierten werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 20

Zuwendungen

20.1 Der Vorstand kann für besondere Bemühungen im Interesse des GVE im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuwendungen beschliessen.

Schlussbestimmungen

Art. 21

Vereinsjahr

21.1 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22

Statuten

22.1 Statutenänderungen sind Sache der GV. Diese müssen traktandiert sein.

22.2 Eine Statutenänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der Anwesenden an der GV.

Art. 23

Auflösung des
GVE

- 23.1 Auf Antrag des Vorstandes kann die GV eine Auflösung des GVE beschliessen.
- 23.2 Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV.
- 23.3 Solange die Aktivmitgliederzahl nicht unter 10 sinkt, ist eine Auflösung unmöglich.
- 23.4 Bei Auflösung des GVE wird das gesamte Vereinsvermögen dem Gewerbeverband des Kantons Luzern zur Aufbewahrung überlassen.
- 23.5 Wird innert 10 Jahren nach Auflösung des GVE kein neuer oder kein den Ideen des GVE entsprechender Verein in der Gemeinde Emmen gegründet, verfällt das Vermögen der Kasse des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern.

Art. 24

Genehmigung und
Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 21. März 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 1993.

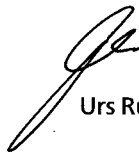
Emmen, den 21. März 2002

Der Präsident

Der Aktuar



Urs Koller



Urs Rudolf

Änderung der Statuten des Gewerbeverein Emmen

Neu:

Art. 24

Datenschutz Die Generalversammlung erlässt ein Datenschutzreglement.

Art. 25

Genehmigung und Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 21. März 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt und am 29. März 2007 geändert (Art. 24 und Art. 25) und mit den Änderungen in Kraft gesetzt worden.

Emmen, den 29. März 2007

Der Präsident Der Aktuar

Daniel Pfister Dr. Franco Fähndrich